

**Jahresbericht des ORH**

Bislang wurden in der Rechtsmedizin nahezu die gesamten Untersuchungsleistungen in Nebentätigkeit erbracht. Die Universitäten verzichteten deshalb auf erhebliche Einnahmen. Die rechtsmedizinischen Untersuchungen für Justiz und Polizei sollten künftig nicht mehr als Nebentätigkeit, sondern als Dienstaufgabe ausgeführt werden.

**Beschluss des Landtags**  
vom 23. Mai 2012  
(Drs. 16/12598 Nr. 2 i)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, sicherzustellen, dass die rechtsmedizinischen Untersuchungen für Polizei und Justiz zur Dienstaufgabe erklärt werden, soweit dem nicht bestehende Berufungszusagen entgegenstehen. Soweit dies nicht zeitnah umzusetzen ist, sollte auf eine korrekte und einheitlich gestaltete Abführung der Nutzungsentgelte für Nebentätigkeiten geachtet werden. Die Entgelte müssen kostendeckend sein. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2012 zu berichten.

**Stellungnahme des Staats-  
ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst**  
vom 21. Januar 2013  
(E6 - H 2343 - 10b/23294)

Das Staatsministerium berichtet, dass die rechtsmedizinischen Dienstleistungen traditionell in Nebentätigkeit erbracht würden. Im Jahr 2006 habe es die Universitäten ermächtigt, die rechtsmedizinischen Dienstleistungen zur Dienstaufgabe zu erklären. Dazu verpflichtet seien die Universitäten jedoch nicht. Bislang habe nur die Universität Würzburg von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem diese bei der Neubesetzung des Lehrstuhls zum 01.05.2009 die rechtsmedizinischen Dienstleistungen zur Dienstaufgabe erklärt habe. Bei der Rechtsmedizin der Universität Erlangen sei der Ordinarius zu einem Zeitpunkt berufen worden, als die rechtsmedizinischen Dienstleistungen generell in Nebentätigkeit erbracht worden seien. Diesbezüglich bestehe eine entsprechende Berufungszusage, an die der Freistaat Bayern gebunden sei. Die Universität München habe bei der Neubesetzung des Lehrstuhls die rechtsmedizinischen Dienstleistungen nicht zur Dienstaufgabe erklärt. Auch sei die entsprechende Berufungszusage der Universität bereits vor Erscheinen des ORH-Berichts erfolgt.

Nachdem aufgrund bestehender Berufungszusagen in München und Erlangen die rechtsmedizinischen Dienstleistungen weiterhin in Nebentätigkeit erbracht würden, habe es die Universitäten aufgefordert, die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen und staatlichen Personals detailliert nachzuweisen. Abrechnungen für 2011 lägen dem Staatsministerium vor. Das Nutzungsentgelt werde nun einheitlich entsprechend den Vorschriften der Bayerischen Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung von den Universitäten festgesetzt. Es sei sichergestellt, dass an beiden Standorten kostendeckende Entgelte an die Universität abgeführt werden.

#### **Anmerkung des ORH**

Der ORH nimmt zur Kenntnis, dass die Universitäten Erlangen und München inzwischen für die Nebentätigkeit aus rechtsmedizinischen Dienstleistungen kostendeckende Nutzungsentgelte von den Institutsvorständen einfordern. Nachdem zur Zeit der örtlichen Prüfung des ORH keine Kostenrechnung vorlag, die eine eindeutige Zuordnung der Kosten ermöglicht hätte, bleibt es einer künftigen Prüfung vorbehalten, ob die derzeitigen Entgelte tatsächlich kostendeckend sind.

Der ORH ist erstaunt über die Begründung zur Berufungszusage für den Lehrstuhl der Rechtsmedizin an der LMU München. Diese erfolgte zu einem Zeitpunkt, als der Universität bereits aus Besprechungen die konkrete Forderung der Rechnungsprüfung bekannt war, die Untersuchungen für Polizei und Justiz zur Dienstaufgabe zu erklären. Durch diese Besetzung ist zusätzlich zu Erlangen nun auch in München die Erledigung im Nebenamt - aufgrund des Alters des jeweiligen Lehrstuhlinhabers - für lange Zeit festgelegt.

Zumindest für künftige Neuberufungen hat das Ministerium aber sicherzustellen, dass die rechtsmedizinischen Dienstleistungen nicht mehr in Nebentätigkeit der Institutsvorstände, sondern verpflichtend als deren Dienstaufgabe auszuführen sind. Das Ministerium sollte eine rechtlich verbindliche Regelung prüfen.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und  
Finanzfragen**

vom 27. Februar 2013

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2014 erneut zu berichten, wie die Staatsregierung sicherstellt, dass die rechtsmedizinischen Dienstleistungen bei zukünftigen Neuberufungen verpflichtend als Dienstaufgabe auszuführen sind.

**Stellungnahme des Staats-  
ministeriums für Bildung und  
Kultur, Wissenschaft und  
Kunst**

vom 24. November 2014

(VII.7 - H 2434-10b/114551)

Das Staatsministerium wiederholt in seinem Bericht 2014 die Ausführungen des Berichts vom Januar 2013 zur Nebentätigkeit im Allgemeinen und im Besonderen zu einzelnen Lehrstuhlinhabern. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zur Frage, inwieweit rechtsmedizinische Dienstleistungen als Dienstaufgabe der Institutsleiter zu übertragen sind, zuvor nach Ansicht der Universitäten die bestehenden Verflechtungen zwischen hoheitlichen und von der Polizei und Justiz wettbewerblich vergebenen Dienstleistungen aufgelöst werden sollten.

**Anmerkung des ORH**

Der ORH stellt fest, dass entgegen dem Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 27.02.2013 weiterhin keine rechtsverbindliche Regelung getroffen wurde, wonach künftig bei Neuberufungen die rechtsmedizinischen Dienstleistungen im Auftrag öffentlicher Stellen als Dienstaufgabe zu übertragen sind. Die personenbezogenen Berufungsdetails der aktuellen Lehrstuhlinhaber sind für eine Neuregelung unerheblich. Sollten darüber hinaus die in der Stellungnahme des Staatsministeriums genannten Verflechtungen einer Neuformulierung entgegenstehen, sind die entsprechenden Fragen vom Ministerium zu lösen. Damit bei Neuberufungen die rechtsmedizinischen Dienstleistungen verpflichtend als Dienstaufgabe übertragen werden können, sind entsprechende Regelungen im Hochschulrecht selbst zu treffen.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und  
Finanzfragen**

vom 4. März 2015

Die Staatsregierung wird gem. Artikel 114 Absätze 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht sicherzustellen, dass bei Neuberufungen die rechtsmedizinischen Dienstleistungen verpflichtend als Dienstaufgabe übertragen werden. Sind Regelungen im Hochschulrecht betroffen, hat die Staatsregierung die hierzu notwendigen Schritte einzuleiten.

Dem Landtag ist darüber bis zum 30.11.2016 erneut zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 24. November 2016  
(VII.7 - H 2343-10b/34 063)

Das Staatsministerium nimmt in seinem Bericht 2016 nochmals zu allen Standorten der Rechtsmedizin in Bayern Stellung und berichtet über den derzeitigen Stand: Die Lehrstuhlinhaber in Erlangen und an der LMU übten die rechtsmedizinischen Dienstleistungen in Nebentätigkeit aus. Dagegen seien in Würzburg diese Leistungen zur Dienstaufgabe erklärt worden.

Das Staatsministerium teilt abschließend mit, dass gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) die Ausschreibung von Professuren der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums bedürfe. Bei der Wiederbesetzung der Lehrstühle in Erlangen und München werde es die Ausschreibungen nur genehmigen, sofern in dem Ausschreibungstext die rechtsmedizinischen Dienstleistungen verpflichtend als Dienstaufgabe ausgewiesen sind.

**Anmerkung des ORH**

Das Staatsministerium stellt über die Genehmigung der Ausschreibung bei Wiederbesetzung der Lehrstühle sicher, dass bei Neuberufungen die rechtsmedizinischen Dienstleistungen verpflichtend als Dienstaufgabe übertragen werden. Das Staatsministerium ist dem Anliegen des ORH damit nachgekommen.

**Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

vom 15. März 2017

Kenntnisnahme.